

Wasser zuzuführen. Für Kühlmäntel zur Dampferzeugung gilt der § 12. Wasseransammlungen unter dem Rost sind zu vermeiden.

## § 15

Um eine laufende Beschickung zu gewährleisten, ist die Vorschrift im § 6 zu beachten.

## III. Wassergasanlagen

## § 16

Bei Wassergasanlagen müssen Umstellvorrichtungen vom „Heißblasen“ auf „Gasen“ und umgekehrt zwangsläufig so miteinander verriegelt sein, daß das Entstehen von Gasluftgemischen verhindert wird.

## § 17

Für Wassergasanlagen gelten die §§ 1 bis 12 entsprechend.

## IV. Gasleitungen

## § 18

Gasleitungen und -apparate dürfen wegen der Explosionsgefahr nur in Gegenwart und nach Weisung einer Aufsichtsperson gefüllt und entleert werden.

## § 19

(1) Die Gasleitungen müssen mit Absperrschiebern oder Ventilen und mit einer genügenden Anzahl von Lüftungs-, Reinigungs- und Explosionsklappen oder anderen dem gleichen Zweck dienenden Vorrichtungen versehen sein.

(2) Explosionssicherungen an den Gasleitungen müssen dem Verkehrs- und Arbeitsbereich entzogen oder mit einem Schutz gegen Stichflammen versehen sein.

(3) Explosionsklappen an gasführenden Ventiltankern (in Stahlwerken und ähnlichen Betrieben) müssen so beschaffen sein, daß ihre Wirkung nicht durch willkürliche Gewichtsbelastungen aufgehoben oder verringert werden kann. Stöpsel der Schaulöcher sind durch eine Befestigungskette so zu sichern, daß sie nicht fortgeschleudert werden können.

(4) Staubsäcke in den Gasleitungen sind möglichst ohne Staubentwicklung zu entleeren.

## § 20

Wasserverschlüsse sind so einzurichten, daß die durch Überdruck verdrängte Sperrflüssigkeit zurückfließt und sofort wieder nachgefüllt werden kann und austretende Gase nicht in Arbeits- und Aufenthaltsräume gelangen können.

## § 21

Wenn Rohrleitungen aus betrieblichen Gründen begangen werden müssen, sind die Laufbahnen mit einem Schutzgelenk zu versehen.

## § 22

Zu unterirdischen Gasleitungen sind Rohrleitungen aus gasdichtem Material zu verwenden. Kanäle aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

## § 23

(1) Reinigungsklappen, die während des Betriebes zu bedienen sind, müssen fernbetätigt werden können.

(2) Reinigungsklappen an Absperrventilen und Leitungen sollen nur geöffnet werden, solange noch Gasüberdruck vorhanden ist; beim Öffnen darf sich niemand vor den Öffnungen aufhalten. Da auch nach dem Öffnen noch die Gefahr der Bildung von Stichflammen und Explosionen durch Mischung von Gas mit eindringender Luft oder durch Rußentzündung besteht, ist das Herantreten an die geöffneten Klappen frühestens nach 10 Minuten gestattet.

## § 24

Bei Fernbetätigung der Ventilanlagen muß die Absicht der Betätigung vorher durch optische und akustische Signale angezeigt werden.

## § 25

Leitungen, Kanäle, Apparate und Behälter dürfen nur unter Aufsicht und erst dann befahren werden, nachdem sie von gasführenden Teilen mittels Wasserverschlusses oder Blindscheibe sicher abgesperrt, genügend erkaltet und ausgiebig durchlüftet sind; die Durchlüftung muß während der Arbeiten fortgesetzt werden. Heiße Rückstände sind abzulöschen. Nach Anordnung des Aufsichtführenden sind hierbei geeignete Atemschutzgeräte\* zu verwenden. Vollmasken sind auf guten Sitz zu überprüfen (vgl. die Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern —).

## § 26

Schweißarbeiten an Gasleitungen dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung oder einer von ihr beauftragten Person und unter Beachtung der hierfür ergehenden besonderen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

## § 27

(1) Wechsellvorrichtungen mit Wasserabschlüssen (sog. nasse Wechsler) müssen so eingerichtet sein, daß während des Umschaltens der Wechslerglocke kein Gas austritt. Die Wechseleinrichtung ist gegen Einfrieren zu schützen.

(2) Die Wasserverschlüsse sollen durch eine Ölschicht abgedeckt werden, damit die Tauchglocken nicht durchrosten.

## § 28

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

## Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter  
Staatssekretär

\* Frischluftgeräte, Sauerstoffgeräte, Kreislaufgeräte. Kohlenoxydfiltermasken dürfen nur bei Arbeiten in solchen Gasmischungen verwendet werden, die die zum Atmen erforderliche Sauerstoffmenge enthalten. Die Benutzungsdauer -ist jeweils auf dem Filter zu vermerken.